



Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492 ), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde in ihrer Sitzung am ..... 2015 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung.  
Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde selbst, ihren Rechtsvorgängern (Ortsteilen) oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
  - a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
  - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentliche Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
  - c) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
  - d) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
  - e) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),
  - f) Grundstücksanschlüsse.
- (4) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der öffentliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse).  
Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 3** **Anschlussrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, insbesondere des Absatzes 2 berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschlussrecht besteht nur, soweit die Gemeinde Hohe Börde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Im Regelfall wird die öffentliche Niederschlagswasserleitung vor dem Grundstück in der Straße verlaufen. Im Ausnahmefall kann die Sammelleitung auf dem Grundstück verlaufen.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

### **§ 4** **Benutzungsrecht**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Benutzungsrecht besteht nur, soweit die Gemeinde Hohe Börde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.

### **§ 5** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist (Anschlusszwang).
- (4) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (5) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
- (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (4) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.

- (5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage**

### **§ 8**

#### **Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung**

Im Falle der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Unternehmer den Grundstücksanschluss.

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen**

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
- a) Eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
  - b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
    - seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
    - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
    - die Grenzen des Grundstückes,
    - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und der Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Vorhandene Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Neu auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot,
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage nicht begonnen werden.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

## **§ 10**

### **Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück, das einem Anschlusszwang gem. § 5 unterliegt, muss einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche (Grundstücksentwässerungsanlage) führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung aus.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik zu sichern.

## **III. Schlussvorschriften**

## **§ 12**

### **Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen**

Maßnahmen an der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nur nach Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtdeckungen und Einlaufrosten).

## **§ 13**

### **Anzeigepflicht, Zutritt**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagsanlagen zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der privatrechtlichen Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung und Erstattungsansprüche für den Grundstückanschluss ein.
- (2) Den Bediensteten und der mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zu dem Zweck der Erfüllung der Aufgaben der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkäulen),
- Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen dinglich Berechtigten und Nutzer des Grundstücks haften für die Schäden, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durchführt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Entstehen durch satzungswidrige Benutzung oder unbefugte Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
  - d) entgegen § 7 Abs. 5 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,



- e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 16**

### **Kostenerstattungen, private Entgelte**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe einer privatrechtlichen Entgeltordnung der Gemeinde geltend gemacht.
- (2) Für die Nutzung der gemeindlichen Anlagen zu Beseitigung von Niederschlagswasser werden Entgelte nach Maßgabe einer privatrechtlichen Entgeltordnung der Gemeinde entrichtet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.....2015 in Kraft.

Hohe Börde, den ..... 2015

Trittel  
Bürgermeisterin  
Hohe Börde

(Siegel)

Beschluss Nr. **/2015** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom .....

Die vorstehende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den .....2015

Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am ..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.